

§ 9 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Lern- und Verständnisziele	1	2. Wie ist eine gesetzliche Impfpflicht zu beurteilen?	17
I. Verfassungsrechtliche Dogmatik	2	III. Europarechtliche Dogmatik	18
1. Was ist der persönliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG? ...	2	1. Wie wird das Recht auf Leben auf europarechtlicher Ebene geschützt?	18
2. Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG? ...	3	2. Wie wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf europarechtlicher Ebene geschützt?	22
3. Wie kann ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt werden?	9	3. Was ist unter „climate change litigation“ zu verstehen?	24
4. Wrap-Up: Prüfungsschema	12		
II. Vertiefung und Kontextualisierung	13		
1. Wie ist die medizinische Zwangsbehandlung zu beurteilen?	13		

Lern- und Verständnisziele

1. Wissen

Das können Sie referieren:

1

- die Definitionen von „Leben“ und „körperliche Unversehrtheit“ (§ 9 Rn. 3 ff.)
- ◆ das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auf europarechtlicher Ebene (§ 9 Rn. 18 ff.)

2. Verstehen

Das können Sie erklären:

- die Schranken des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (§ 9 Rn. 9 ff.)

3. Anwenden

Das beherrschen Sie bei der Prüfung eines konkreten Falls:

- den Aufbau des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (§ 9 Rn. 12)
- wann das „Leben“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beginnt und wann es endet (§ 9 Rn. 6)

4. Analyse

Das können Sie herleiten:

- ob auch die psychische Integrität von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützt ist (§ 9 Rn. 8)
- ob die Vollstreckung der Todesstrafe in Deutschland zulässig ist (§ 9 Rn. 10)

5. Synthese

Das können Sie einordnen und begründen:

- ◆ inwieweit medizinische Zwangsbehandlungen grundrechtlich zulässig sind (§ 9 Rn. 13 ff.)
- ◆ ob eine gesetzliche Impfpflicht grundrechtlich zulässig ist (§ 9 Rn. 17)

6. Evaluation

Dazu können Sie fundiert Stellung nehmen:

- zur Abwägung „Leben gegen Leben“ (§ 9 Rn. 11)
- ◆ zu Klimaschutz-Entscheidungen („*climate change litigation*“) der Gerichte aus verfassungsrechtlicher Sicht (§ 9 Rn. 24 f.)

I. Verfassungsrechtliche Dogmatik

1. Was ist der persönliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?

- 2 **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** ist ein Menschenrecht (§ 3 Rn. 11), berechtigt ist somit jeder lebende Mensch, unabhängig von geistigem und körperlichem Zustand oder Alter.¹ Tote können sich dagegen nicht auf **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** berufen; hier kann allenfalls der postmortale Persönlichkeitsschutz (§ 7 Rn. 4) einschlägig sein. Ebenso wenig lässt sich der Schutz auf juristische Personen erstrecken: „Leben“ und „körperliche Unversehrtheit“ sind natürliche Eigenschaften des Menschen, die sich auf juristische Personen nicht wesensmäßig (§ 3 Rn. 22 f.) i.S.d. **Art. 19 Abs. 3 GG** anwenden lassen.



Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

2. Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?

- 3 **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** gewährleistet das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – einmal mehr als Reaktion auf die Schrecken des Nationalsozialismus, hier insbesondere auf das industrialisierte Morden und auf medizinische Experimente am lebenden Menschen.²



Nürnberger Ärzteprozesse

- 4 Unter „Leben“ i.S.d. **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** wird die biologisch-physische menschliche Existenz vom Zeitpunkt ihres Entstehens bis zum Eintritt des Todes geschützt – unabhängig von den Lebensumständen der oder des Einzelnen und ihrer oder seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit.³ Jedes menschliche Leben ist rechtlich gleich wertvoll. Auch ein nahender Tod führt daher nicht

1 *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 90**; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 202**.

2 Vgl. **BVerfGE 39, 1**, 36 f. (Schwangerschaftsabbruch I [1975]).

3 **BVerfGE 115, 118**, 139 (Luftsicherheitsgesetz [2006]); *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 192**.

zu einer Absenkung des Schutzes durch [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#). Dem Schutz des Lebens kommt damit ein hoher Wert innerhalb der Verfassung zu.⁴

Nicht vom Schutz des [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) umfasst ist das **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**.⁵ Dieses Recht ist vielmehr Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#), § 19 Rn. 21).

Besondere Schwierigkeiten bereiten die Bestimmung des Beginns und des Endes des Lebens:⁶ Einigkeit besteht insoweit, dass das Leben nicht erst mit der Geburt beginnt. Das BVerfG stellt auf die **Nidation** – d.h. auf die Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter – ab.⁷ [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) schützt damit auch den *Nasciturus*, also das werdende Leben. Das Leben eines Menschen endet mit dem Tod. Die h.M. stellt auf den sog. **Hirntod** – das heißt den kompletten Ausfall der Gehirnfunktionen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG) – ab.⁸ Das BVerfG musste sich bislang hinsichtlich dieser Frage noch nicht festlegen.

Körperliche Unversehrtheit meint die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne.⁹ Geschützt ist die körperliche Integrität (und damit auch das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper).¹⁰ Diese kann etwa bei einer gesetzlichen **Impfpflicht** beeinträchtigt sein.¹¹ Ferner stellen auch **Heileingriffe**, etwa zwangsweise staatliche Heilbehandlungen, grundsätzlich eine Beeinträchtigung in die körperliche Unversehrtheit dar.¹²

Umstritten ist, ob auch die **psychische Integrität** geschützt ist. Das BVerfG begreift den Menschen als „Einheit von Leib, Seele und Geist“.¹³ Konsequenterweise müssen zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen von [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) erfasst sein, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichgestehen. Das sind jedenfalls solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht.¹⁴

3. Wie kann ein Eingriff in [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) gerechtfertigt werden?

[Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) – insbesondere dem Recht auf Leben – kommt aufgrund seiner Nähe zur Menschenwürde eine besondere Bedeutung innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung zu. Mit einem berühmten Aphorismus *Arthur Schopenhauers* lässt sich sagen, dass Gesundheit zwar nicht alles ist, aber ohne Gesundheit alles nichts ist: Ohne Leben keine Würde. Gleichwohl gewährleis-

4 Vgl. BVerfGE 46, 160, 164 (Schleyer [1977]); *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 2, Rn. 89.

5 Vgl. BVerfGE 153, 182 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben [2020]).

6 Siehe *Windthorst*, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 2, Rn. 112 ff.

7 Vgl. BVerfGE 39, 1, 37 (Schwangerschaftsabbruch I [1975]); BVerfGE 88, 203, 251 (Schwangerschaftsabbruch II [1993]).

8 *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 2, Rn. 192.

9 Vgl. BVerfGE 56, 54, 73 f. (Fluglärm [1981]).

10 Vgl. BVerfGE 128, 282, 300 (Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug [2011]).

11 Zur Masernimpfpflicht BVerfG *BeckRS 2022, 20406*; *Komp/Thrun*, JA 2020, 195; allgemein zur Impfpflicht *Trapp*, DVBl. 2015, 11.

12 Vgl. BVerfGE 128, 282, 300 (Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug [2011]); *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 2, Rn. 126.

13 BVerfGE 56, 54, 75 (Fluglärm [1981]).

14 *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 2, Rn. 118.

5

6

7

8

9



JuS 2011, 61 ◆
Jura 2012, 399
JuS 2017, 132
JuS 2018, 773
JuS 2022, 938

tet das Recht auf Leben *keinen* absoluten Schutz. Vielmehr gilt ein einfacher Gesetzesvorbehalt (**Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG**, § 4 Rn. 6). Im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes dürfen insbesondere Eingriffe in das Leben, aber auch schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, nur auf Grundlage eines formellen Gesetzes vorgenommen werden (Parlamentsvorbehalt, § 4 Rn. 26);¹⁵ Normsetzungen durch die Exekutive sind dagegen ausgeschlossen.

- 10 Innerhalb der Schranken-Schranke ist zunächst auf das Verbot der Todesstrafe gem. **Art. 102 GG** zu verweisen: Die (einfachgesetzliche) Einführung sowie die Androhung der Todesstrafe sind verfassungswidrig.¹⁶ Die Auslieferung einer Person in ein Land, in dem ihr die Todesstrafe droht, fällt hingegen nicht unmittelbar unter **Art. 102 GG**.¹⁷ Allerdings ist die Wertung der Norm in solchen Verfahren zu berücksichtigen, weshalb eine Auslieferung praktisch ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist das Verbot der seelischen und körperlichen Misshandlung von festgehaltenen Personen (**Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG**, § 18 Rn. 36 f.) zu beachten.¹⁸
- 11 Unabhängig von diesen speziellen Normen muss jeder Eingriff in **Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 4 Rn. 30 ff.) genügen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Lebens und der Nähe zur Menschenwürdegarantie ist allerdings ein strenger Rechtfertigungsmaßstab an staatliche Maßnahmen anzulegen. Insbesondere eine Abwägung „Leben gegen Leben“ darf nicht stattfinden. Man denke hier an den Abschuss eines entführten Passagierflugzeugs (§ 7 Rn. 13).¹⁹ Das schließt freilich nicht von vornherein bspw. die gezielte Tötung von Entführer:innen zur Rettung anderer Menschen durch die Polizei aus. Verschiedene Polizeigesetze lassen diesen sog. **finalen Rettungsschuss** ausdrücklich zu (vgl. § 60 ff. HSOG, **Art. 83 ff. BayPAG**) – und das ist verfassungskonform.²⁰ Eingriffe in die körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung eines Menschen können zudem zugunsten schützenswerter Belange anderer bzw. des Gemeinwohls gerechtfertigt sein (siehe zur gesetzlichen Impfpflicht im Zuge der Corona-Pandemie, § 9 Rn. 17).²¹

Schließlich müssen Eingriffe in das Leben und die körperliche Unversehrtheit das Zitiergebot des **Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG** (§ 7 Rn. 23 f.) beachten.

15 Siehe *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 205**.

16 Vgl. **BVerfGE 18, 112, 116** (Auslieferung I [1964]); ferner *Hong*, Todesstrafenverbot und Folterverbot, 2019.

17 Vgl. **BVerfG NVwZ 2018, 1390**.

18 *Becker*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 16a, Rn. 30 ff.**; *Kunig/Saliger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 104, Rn. 18 ff.**

19 Vgl. **BVerfGE 115, 118** (Luftsicherheitsgesetz [2005]).

20 *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 99**; allgemein dazu *Wolff, NVwZ 2021, 695*.

21 *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 2, Rn. 104 ff.**

4. Wrap-Up: Prüfungsschema

I. SCHUTZBEREICH

Persönlich: Menschenrecht

Sachlich:

Leben = biologisch-physische menschliche Existenz vom Zeitpunkt ihres Entstehens bis zum Eintritt des Todes

körperliche Unversehrtheit = menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne

II. EINGRIFF

Klassischer Eingriffsbegriff: bspw. gesetzlicher Impfbzwang

Moderner Eingriffsbegriff: bspw. staatlich geduldeter Fluglärm

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

Schranken:

einfacher Gesetzesvorbehalt aus [Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG](#)

Schranken-Schranken:

Verbot der Todesstrafe gem. [Art. 102 GG](#)

Misshandlungsverbot gem. [Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG](#)

Verhältnismäßigkeit

12



Jurafuchs

Weiterführende Hinweise

I. Augsberg, Grundfälle zu Art. 2 II 1 GG, [JuS 2011, 28](#); [128](#)

Schmitt-Leonardy, Warum waren wir nochmal gegen die Todesstrafe?, [JuS 2018, 848](#)

II. Vertiefung und Kontextualisierung

1. Wie ist die medizinische Zwangsbehandlung zu beurteilen?

[Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) verbürgt nicht nur ein Abwehrrecht der Grundrechtsträger:innen gegen staatliche Eingriffe, sondern verpflichtet gleichzeitig den Staat zum *Schutz* des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen.²²

Ein Konflikt beider Grundrechtsfunktionen (§ 1 Rn. 24 ff.) tritt insbesondere dann zutage, wenn ein medizinisch notwendiger Eingriff gegen den erklärten Willen der Patient:innen zugelassen wird. Das BVerfG hat sich in seiner Rechtsprechung vor allem mit einer solchen medizinischen Zwangsbehandlung beschäftigt.²³ Grundrechtsdogmatisch stehen sich dabei die staatliche Schutz-

13 ◆



JuS 2019, 224

²² Vgl. [BVerfGE 39, 1](#), 41 f. (Schwangerschaftsabbruch I [1975]); [56, 54](#), 73 (Fluglärm [1981]); *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 2, Rn. 101 ff.](#)

²³ Siehe [BVerfGE 128, 282](#) (Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug [2011]); [142, 313](#) (Zwangsbehandlung [2016]); [BVerfG NStz-RR 2021, 356](#).

pfligt aus [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen aus [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#) sowie deren allgemeines Persönlichkeitsrecht ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#), § 19 Rn. 6 f.) gegenüber.

- ◆ 14 Das BVerfG betont dabei die herausragende Bedeutung des individuellen Selbstbestimmungsrechts und erteilt einem paternalistischen Grundrechtsschutz eine Absage:

▶ Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Person eine Krankheit diagnostizieren und behandeln lässt, muss sich nicht an einem Maßstab objektiver Vernünftigkeit ausrichten. Die Pflicht des Staates, den Einzelnen „vor sich selbst in Schutz zu nehmen“, eröffnet **keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger** dergestalt, dass dessen Wille allein deshalb beiseitegesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint. Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der in den Augen Dritter den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft. Daher ist es grundsätzlich Sache des Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er sich therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen unterziehen will, auch wenn diese der Erhaltung oder Verbesserung seiner Gesundheit dienen. Das schließt die **„Freiheit zur Krankheit“** und damit das Recht ein, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind und deren Unterlassung zum dauerhaften Verlust der persönlichen Freiheit im Sinne von [Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG](#) führen kann.

BVerfG NSTZ-RR 2021, 356, 358 f. ◀

- ◆ 15 Besonders kontrovers wird die Diskussion im Zusammenhang mit dem **Recht auf Sterbehilfe** (§ 19 Rn. 22) und dem **Recht auf Suizid** geführt.²⁴ Der Staat ist nicht verpflichtet, einen Menschen gegen dessen Willen am Leben zu halten. Allerdings muss der Staat durch entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen dafür Sorge tragen, dass der:die Grundrechtsträger:in mit der erforderlichen Einwilligungsfähigkeit und Freiwilligkeit handelt und damit die Folgen seiner/ihrer Entscheidung begreifen kann (vgl. Ausführungen zum Grundrechtsverzicht, § 5 Rn. 6).
- ◆ 16 Medizinische Zwangsbehandlungen, insbesondere zum Schutz Betroffener, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügt, sind damit nicht *per se* ausgeschlossen. Allerdings muss mit Blick auf Erkrankte, die die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweisen oder im Zeitpunkt der Niederschrift einer Patientenverfügung aufgewiesen haben, dem grundrechtlichen Leitprinzip der Selbstbestimmung Rechnung getragen werden.²⁵ Eingriffe können ferner zugunsten der Allgemeinheit bzw. zum Schutz Dritter gerechtfertigt sein.

24 Siehe *Kunig/Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 2, Rn. 106](#); ferner *Hufen*, *NJW* 2018, 1524.

25 Vgl. *BVerfGE* 128, 282, 301 (Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug [2011]); 142, 313 (Zwangsbehandlung [2016]).

2. Wie ist eine gesetzliche Impfpflicht zu beurteilen?

Gesetzliche Impfpflichten werden nicht erst seit der Corona-Pandemie kontrovers diskutiert. So besteht etwa für Soldat:innen eine besondere Impfpflicht nach § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SG oder gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernimpfpflicht für bestimmte Personengruppen. Dass eine allgemeine Impfpflicht ein verfassungskonformes Mittel zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sein *kann*, ist mittlerweile vom BVerfG bestätigt worden.²⁶ Die Verfassungsmäßigkeit einer konkreten gesetzlichen Impfpflicht kann indessen nur unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Im Zentrum steht dabei eine Abwägung zwischen der körperlichen Unversehrtheit und dem öffentlichen Interesse an der Seuchenbekämpfung.²⁷

17 ◆



Gesetzliche Impfpflicht

III. Europarechtliche Dogmatik

1. Wie wird das Recht auf Leben auf europarechtlicher Ebene geschützt?

Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK schützt das Recht auf Leben, also die biologisch-physische Existenz des Menschen. Nicht geschützt ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben (allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 7 EU-GRCh, Art. 8 EMRK, § 19 Rn. 37).²⁸ Wann das Leben beginnt, ist auch auf europarechtlicher Ebene umstritten. Der EGMR hat die Frage offengelassen und gesteht den Mitgliedsstaaten insofern einen Ermessensspielraum zu.²⁹

18 ◆

Art. 2 Abs. 1 S. 2 EMRK verbietet ferner die absichtliche Tötung, mit Ausnahme der Vollstreckung der Todesstrafe, die ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das diese gesetzlich vorgesehen ist. Die Todesstrafe selbst ist damit dem Wortlaut nach nicht verboten. Allerdings wurde sie in den meisten europäischen Staaten abgeschafft. Alle Mitgliedsstaaten haben mittlerweile Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 13 zur EMRK ratifiziert.

19 ◆

Art. 2 Abs. 2 EMRK hält Rechtfertigungsgründe auch für Fälle einer absichtlichen Tötung vor. Dabei geht es vor allem um die Umstände, unter denen Gewaltanwendung zulässig ist, die ungewollt den Tod verursachen kann.³⁰ Angesichts der überragenden Bedeutung des Schutzguts „Leben“ sind diese Gründe eng auszulegen.³¹ Zudem hat eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Lebensgefährdende Maßnahmen müssen letztes Mittel (*ultima ratio*) sein.

20 ◆

26 Siehe etwa zur Masernimpfpflicht BVerfG BeckRS 2022, 20406; dazu Hollo, VerfBlog, 2022/8/22; ferner EGMR v. 8.4.2021, 47621/13 – Vavříčka ua/Tschechien; zur Verfassungsmäßigkeit einer einrichtungsbezogenen Nachweispflicht zu Covid-19 im Gesundheits- und Pflegebereich BVerfG NJW 2022, 1308; NJW 2022, 1999; dazu Amhaouach/Kießling, NJW 2022, 2798; Blankenagel, JZ 2022, 267.

27 Dazu Gierhake, ZRP 2021, 115; Hofmann/Neuhöfer, NVwZ 2022, 19; Richter, NVwZ 2022, 204.

28 Vgl. EGMR v. 29.4.2002, 2346/02, Rn. 39 – Pretty/Vereinigtes Königreich; EGMR v. 5.6.2015, 46043/14, Rn. 137 f. – Lambert ua/Frankreich.

29 Vgl. EGMR v. 8.7.2004, 53924/00 – Vo/Frankreich.

30 Vgl. EGMR v. 12.11.2013, 23502/06, Rn. 163 – Benzer ua/Türkei.

31 EGMR v. 27.6.2000, 21986/93, Rn. 97 – Salman/Türkei.

- ◆ 21 In der Grundrechtecharta wird das Recht auf Leben in [Art. 2 Abs. 1 EU-GRCh](#) verbürgt; Abs. 2 enthält das Verbot der Todesstrafe. Gehalt und Reichweite des Schutzes orientieren sich maßgeblich an der Rechtsprechung des EGMR zu [Art. 2 EMRK](#). Einschränkungen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen des [Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh](#) möglich. Aufgrund des [Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-GRCh](#) ist dabei den Rechtfertigungsanforderungen des [Art. 2 Abs. 2 EMRK](#) Rechnung zu tragen.

2. Wie wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf europarechtlicher Ebene geschützt?

- ◆ 22 Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird ausdrücklich in [Art. 3 EU-GRCh](#) geschützt. [Art. 3 EU-GRCh](#) ist wesentlich detaillierter als [Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG](#). So wird die geistige (psychische) Unversehrtheit im Wortlaut der Norm mitzitiert, so dass insoweit eine genaue Abgrenzung entbehrlich ist. Darüber hinaus benennt [Art. 3 Abs. 2 lit. a-d EU-GRCh](#) bestimmte absolute (!) Grenzen für die Bereiche der Medizin und Biologie:³² Danach bedürfen medizinische Eingriffe der Einwilligung der Patient:innen nach gesetzlichen Vorschriften. Ferner gilt ein Verbot eugenischer Experimente, des auf Gewinnerzielung gerichteten Handels mit menschlichen Körpern oder Körperteilen und das reproduktive Klonen von Menschen. Einschränkungen des Rechts auf Unversehrtheit sind unter den Voraussetzungen des [Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh](#) (§ 4 Rn. 18) möglich. Ergänzend zum Schutz der Gesundheit durch [Art. 3 Abs. 3 EU-GRCh](#) tritt das Recht auf Zugang zur ärztlichen Versorgung und Gesundheitsvorsorge gem. [Art. 35 EU-GRCh](#).³³
- ◆ 23 In der EMRK findet sich kein ausdrückliches Recht auf körperliche Unversehrtheit. Allerdings wird dieses Recht von mehreren Gewährleistungen mitgeschützt: So normiert [Art. 3 EMRK](#) ein Folterverbot (§ 7 Rn. 36). Für staatliche Eingriffe, die unterhalb der erforderlichen Schwere des [Art. 3 EMRK](#) liegen, ist ein Verstoß gegen [Art. 8 EMRK](#) denkbar, der die physische und psychische Integrität einer Person umfasst.³⁴

3. Was ist unter „climate change litigation“ zu verstehen?

- ◆ 24 Große Bedeutung erlangt [Art. 2 EMRK](#) – über seine abwehrrechtliche Funktion hinaus – als Schutzpflicht. Die Konventionsstaaten sind demnach verpflichtet, ihre Bürger:innen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen oder zu warnen.³⁵ Besondere Aufmerksamkeit erhielten [Art. 2 EMRK](#) und [Art. 8 EMRK](#) dabei in den Entscheidungen zum Klimaschutz („climate change litigation“).³⁶



Climate Change
Litigation

32 Siehe *Jarass*, in: *Jarass*, Kommentar Charta der EU-Grundrechte, 4. Aufl., [Art. 3](#), Rn. 14 ff.

33 *Jarass*, in: *Jarass*, Kommentar Charta der EU-Grundrechte, 4. Aufl., [Art. 35](#), Rn. 2 ff.

34 *EGMR v. 6.2.2001, 44599/98* – Bensaïd/Vereinigtes Königreich.

35 Vgl. *EGMR v. 9.6.1998, 23413/94*, Rn. 36–41 – L.C.B./Vereinigtes Königreich; *EGMR v. 20.3.2008, 15339/02*, Rn. 129–137 – Budayeva/Russland; *EGMR v. 24.7.2014, 60908/11*, Rn. 79 ff. – Brincat ua/Malta.

36 Instruktiv *Kahl*, *Jura* 2021, 117; *Wegener*, *NJW* 2022, 425.

Im Zentrum steht dabei die Frage, inwieweit [Art. 2 EMRK](#) eine Pflicht des Staates zum Erlass von Maßnahmen für (mehr) Klimaschutz zu begründen vermag.

Aufsehen erregte beispielsweise eine Klage in den Niederlanden: Die Umweltschutzorganisation *Urgenda* hatte erfolgreich den niederländischen Staat verklagt, die CO₂-Emissionen stärker zu reduzieren als vorgesehen. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande bestätigte die Urteile der Vorinstanzen zu Gunsten von *Urgenda* und sah die Niederlande auf der Grundlage von [Art. 2](#) und [8 EMRK](#) dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen stärker zu reduzieren, nämlich gegenüber 1990 nicht bloß um 20 %, sondern um 25 %.³⁷ In Deutschland hat die Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutzgesetz (§ 1 Rn. 42 ff.) ebenfalls für Diskussionen gesorgt.³⁸ Im Unterschied zum niederländischen Gericht hat das BVerfG aber nicht die Schutzdimension der Grundrechte, sondern deren Abwehrdimension betont, indem es eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ konstruierte.

25 ◆

37 [Hoge Raad, ECLI:NL:HR:2019:2007](#) – *Urgenda*; eingehend dazu [Voland, NVwZ 2019, 114](#); [Wegener, ZUR 2019, 3](#).

38 Vgl. BVerfG [NJW 2021, 1723](#).